

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang
zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen
für das Lehramt an Realschulen
mit dem Abschluss Bachelor of Education
an der Universität Passau**

Vom 18. April 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Bachelorabschluss
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 12a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften
- § 24 Modulgruppe B: Fächerverbindungen in den Fachwissenschaften

- § 25 Deutsch (Germanistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 26 Deutsch (Germanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 27 Englisch (Anglistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 28 Englisch (Anglistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 29 Geographie mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 30 Geographie mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 31 Französisch (Romanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 32 Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 33 Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 34 Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 35 Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 36 Kunst mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 37 Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 38 Informatik mit 51 ECTS-Leistungspunkten
- § 39 Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 40 Wirtschaftswissenschaften mit 51 ECTS-Leistungspunkten
- § 41 Sozialkunde (Politikwissenschaft/Soziologie) mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- § 42 Sozialkunde (Politikwissenschaft/Soziologie) mit 50 ECTS-Leistungspunkten
- § 43 Modulgruppe C: Fachdidaktiken
- § 44 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- § 45 Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- § 46 Didaktik der Geographie
- § 47 Didaktik des Französischen
- § 48 Didaktik der Geschichte
- § 49 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
- § 50 Didaktik der Kunst
- § 51 Didaktik der Informatik
- § 52 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften
- § 53 Didaktik der Sozialkunde
- § 54 Modulgruppe D: Praktika
- § 55 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Bachelorabschluss

(1) ¹Die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen zum Bachelorabschluss bilden den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Modellstudiengangs zum „Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen“ für Berufsfelder außerhalb des öffentlichen Schulwesens. ²In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in vier Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten erworben haben.

(2) ¹Die im Rahmen des Bachelorabschlusses erworbenen 180 bzw. 181 ECTS-Leistungspunkte sind nicht ausreichend für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I). ²Der Bachelorabschluss ohne Erste Staatsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung, d.h. nach erfolgreichem Erwerb der in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ECTS-Leistungspunkte, wird der akademische Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“ verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen ECTS-Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zugeordnet sind. ²Das Bachelor-Studium von 180 bzw. 181 ECTS-Leistungspunkten setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Modulgruppe A Bildungswissenschaften mit 20 ECTS-Leistungspunkten,
2. aus der Modulgruppe B Fachwissenschaften mit mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte auf das Erstfach und mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte auf das Zweitfach entfallen,
3. aus der Modulgruppe C Fachdidaktiken mit zehn ECTS-Leistungspunkten, wobei eine Fachdidaktik entsprechend zu den Fachwissenschaften gewählt werden muss, und
4. aus der Bachelorarbeit mit zehn ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen zum Bachelorabschluss sind studienbegleitend, d.h. spätestens mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) ¹Dem Höchstumfang der Lehrveranstaltungen entsprechen mindestens 164 ECTS-Leistungspunkte. ²Dazu kommen zehn ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und sechs ECTS-Leistungspunkte für das pädagogisch-didaktische Praktikum (Exercitium Paedagogicum), Modulgruppe A, Vertiefungsmodul 1 nach § 23 Abs. 4).

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten vier Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog näher erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁴Lehrveranstaltungen mit einführendem und/oder grundlegendem Charakter sollen vor denen mit vertiefendem und/oder weiterführendem Charakter absolviert werden. ⁵Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt, sofern im Modulkatalog nichts Abweichendes festgelegt ist. ⁶Die Aufnahme in ein Hauptseminar soll erst erfolgen, wenn insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind. ⁷Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sind den §§ 23 bis 54 zu entnehmen.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

¹Die vier Module der Modulgruppe A (§ 23), die von allen Studierenden vollständig zu absolvieren sind, setzen sich zusammen aus Lehrinhalten und Methoden der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie. ²In zwei Basismodulen werden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im erziehungswissenschaftlich-psychologischen Bereich vermittelt, die auf Tätigkeiten im Bildungsbereich vorbereiten. ³Vertiefungsmodul 1 besteht aus schulpraktischen Studien im Rahmen des Schulpraktikums „Exercitium Paedagogicum“, in Vertiefungsmodul 2 werden die erworbenen Grundkenntnisse in Psychologie vertieft.

2. Modulgruppe B: Fachwissenschaften

¹Die Module der Modulgruppe B vermitteln den Studierenden im Bereich der von ihnen gewählten Fächerverbindungen (§ 24) Basiswissen und vertieftes Wissen. ²Die Studierenden absolvieren Basis- und Vertiefungsmodule, die in einer curricularen Struktur geordnet sind (§§ 25ff.). ³Es sind die in den §§ 25 bis 42 aufgelisteten Module des gewählten Erst- und Zweitfaches zu absolvieren.

3. Modulgruppe C: Fachdidaktiken

¹Die Module der Modulgruppe C vermitteln den Studierenden Basiswissen und vertieftes Wissen in der gewählten Fachdidaktik (§ 43). ²Die Studierenden absolvieren Basis- und Vertiefungsmodule, die in einer curricularen Struktur geordnet sind, wie der jeweiligen Beschreibung des fachdidaktischen Studiums zu entnehmen ist (§§ 44ff.). ³Es sind die in den §§ 44 bis 53 aufgelisteten Module der gewählten Fachdidaktik zu absolvieren.

4. Modulgruppe D: Praktika

¹Die Studierenden absolvieren ein pädagogisch-didaktisches Praktikum (Exercitium Paedagogicum) in einem Umfang von 240 Unterrichtszeiteinheiten, das wegen der Vorbereitung und Nachbereitung der Modulgruppe A zugeordnet wird. ²Dieses Praktikum soll im dritten und vierten Semester erfolgen. ³Daran sollte sich ein fachdidaktisches Praktikum anschließen, das

studienbegleitend während der Vorlesungszeit absolviert wird (§ 54 Abs. 2). ⁴Außerdem wird Studierenden, die neben dem Bachelorabschluss die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 LPO I anstreben, dringend empfohlen, ein Betriebspraktikum zu absolvieren (zur organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der Praktika vgl. § 54).

⁵Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums sind das pädagogisch-didaktische (Exercitium Paedagogicum) und bei Wahl der Didaktik Informatik nach § 51 das fachdidaktische Praktikum der Modulgruppe D zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher und/oder praktischer Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet; ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig. ³Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand ihrer Leistungspunktekonten informieren können; ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

⁴Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁵Haben Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

⁶Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 5 von Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁷Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

⁸Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 14 Abs. 1 und 2 vergeben werden, sofern es sich um benotete Studien- und Prüfungsleistungen handelt. ²Unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Der Nachweis wird neben Klausuren, die auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können (§ 12a), durch Kolloquien, Referate, Protokolle, Berichte, Hausarbeiten, Portfolios oder ähnliche – auch praktische – Leistungen geführt. ⁴Die Prüfungsleistungen der Module bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 30 und höchstens 180 Minuten und/oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen und/oder einem Portfolio mit einer parallel zur entsprechenden Lehrveranstaltung laufenden Bearbeitungszeit von höchstens 13 Wochen und/oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht und einer etwa zehn- bzw. fünfzehnminütigen mündlichen und/oder einer praktischen Prüfung. ⁵Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen sowie darüber, ob es sich bei der einzelnen Leistung um eine Studien- oder eine Prüfungsleistung handelt und ob diese benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet wird, beziehungsweise welche Prüfungsleistungen der einzelnen Module Bestandteil der universitären Prüfung im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sind, enthält der Modulkatalog. ⁶Für die Bachelorarbeit gelten § 13 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1.

(3) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelt Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(5) Wird ein Basismodul einer Modulgruppe nicht bestanden, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen sind die jeweiligen Lehrenden zuständig. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Lehrenden bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Kommissionsvorsitzende, die Stellvertretung sowie das dritte Mitglied werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden oder anderen Personen oder Organen nicht bestimmte Aufgaben oder Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Leitungsgremium des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidak-

tik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission. ⁵Eine nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vorgesehene Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(2) ¹Die Bestellung zu Prüfenden wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden ist zulässig.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 und 4 BayHSchG.

§ 9

Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Modul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diesen oder einen gleichartigen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Der Zugang wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁴Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit

Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Fachvertretung.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt

werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder den Prüfenden geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. ³Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, so gilt § 14 Abs. 2.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 12a keine Anwendung. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von den Prüfenden eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt, oder im Fall des Abs. 1 Satz 3 eine Durchschnittsnote gemäß § 14 Abs. 2 gebildet, soweit es sich nicht um eine unbenotete Prüfungsleistung handelt, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ²Wurde die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet (Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Wird eine unbenotete schriftliche Prüfungsleistung von einem Prüfer oder einer Prüferin mit „nicht bestanden“ und von dem zweiten Prüfer oder der zweiten Prüferin mit „bestanden“ bewertet, so haben die beiden prüfungsberechtigten Personen eine Einigung über die Bewertung zu versuchen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, bestellt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine weitere prüfungsberechtigte Person, die abschließend über die Bewertung entscheidet (Stichentscheid). ⁵Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. wird die Leistung mit „bestanden“ bewertet, ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält, sobald das Modul erfolgreich abgeschlossen ist, die dafür nach §§ 23 bis 54 vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte auf dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ⁶Die Prüfenden teilen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 12a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Moduls sind, sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,

der gestellten Prüfungsfragen,

andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In einer der Modulgruppen A oder C ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat zu stellen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfende der Modulgruppe A bzw. C werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von den Prüfenden nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüflinge ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Betreuenden die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; sie kann mit Zustimmung des beauftragten Gutachters oder der beauftragten Gutachterin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er bzw. sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die

Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet hat. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten der Gutachter bzw. Gutachterinnen gemittelt, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein bzw. ihr Stellvertreter dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(11) Sollen durch das Bachelorstudium neben dem Bachelorgrad auch die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben werden, so ersetzt die Bachelorarbeit die Zulassungsarbeit (§ 29 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 LPO I).

§ 14

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist die Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird jede Prüfungsleistung der einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet; das Gleiche gilt für Studienleistungen. ²Die Note des Moduls mit mehreren Prüfungsteilen errechnet sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile, wobei nicht benotete Prüfungsleistungen bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben; das Gleiche gilt für Studienleistungen. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴In allen Modulen ist die Prüfung bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet, wobei unbenotete Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein müssen; das Gleiche gilt für Studienleistungen mit der Maßgabe, dass bei aus mehreren Teilleistungen bestehenden Studienleistungen daneben jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet beziehungsweise bei unbenoteten Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein muss. ⁵Für die Note nach Satz 2 gilt Abs. 3 Satz 8 entsprechend.

(3) ¹Aus den Noten der Prüfungsleistungen der Module in den Modulgruppen A bis C werden jeweils gewichtete Durchschnitte nach Satz 4 ermittelt, wobei Studienleistungen nicht in die Bildung der gewichteten Durchschnitte mit eingehen; im Übrigen regelt der Modulkatalog, welche Noten des jeweiligen Moduls bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts berücksichtigt werden. ²Dabei ist der gewichtete Durchschnitt (GD) aus der Summe der Produkte aus Noten und Leistungspunkten dividiert durch die Summe der Leistungspunkte definiert. ³Die dabei zur Anwendung kommende Formel lautet: $GD = \sum (\text{Note} \times \text{LP}) / \sum \text{LP}$. ⁴Dazu werden zuerst die erzielten Noten der Module mit den entsprechenden ECTS-Leistungspunkten multipliziert, diese dabei gewonnenen Produkte dann aufsummiert und durch die Summe aller entsprechenden ECTS-Leistungspunkte dividiert. ⁵Folgende gewichtete Durchschnitte werden ermittelt und als Einzelnoten in der Bachelorurkunde nach § 20 Abs. 2 ausgewiesen:

Es wird für die Modulgruppe A ein gewichteter Durchschnitt, für das Erst- und Zweitfach in der Modulgruppe B je einer und für die Modulgruppe C ein gewichteter Durchschnitt gebildet.

⁶In der Modulgruppe C bildet bei Vorliegen nur einer benoteten Prüfungsleistung deren Note die Endnote des Moduls.

⁷Bei der Ermittlung der jeweiligen Einzelnote aus dem gewichteten Durchschnitt wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁸Die Einzelnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) ¹Aus den nach Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gewichteten Durchschnittsnoten nach Abs. 3 Satz 5 und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Die Zusammensetzung der bei der Berechnung der Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung zu berücksichtigenden Modulnoten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ergibt sich aus den Regelungen des Modulkatalogs zu den jeweiligen Fächern, soweit bereits sämtliche Modulleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht werden. ²Im Übrigen ergibt sich die Zusammensetzung aus den Regelungen des Modulkatalogs des Masterstudiengangs „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ an der Universität Passau, die auch die im Rahmen des Bachelorstudiums erbrachten Leistungen berücksichtigen. ³Die Noten nach Satz 1 werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 15

Bestehen der Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades sind erfüllt, wenn sämtliche Module der Modulgruppe A, die Module der gewählten Fächerverbindung in der Modulgruppe B, die Module der gewählten Fachdidaktik der Fächergruppe C und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung zu den gewählten und verpflichtenden Modulen gehörenden Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden sowie das Exerцитium Paedagogicum der Fächergruppe D erfolgreich absolviert und insgesamt 180 oder 181 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 4.

§ 16

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1)¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und jedes nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ bewertete Modul einmal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden.²Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des Moduls bzw. der Bachelorarbeit abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.³Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.⁴Überschreiten Prüflinge aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legen sie die Wiederholungsprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2)¹Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Modulen ist mit Ausnahme der Bachelorarbeit für höchstens zwei Module je Modulgruppe möglich, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden.²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen.³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3)¹Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der gewichteten Durchschnitte nach § 14 Abs. 3 Satz 5 einfließen, können höchstens 20% dieser Module, mindestens jedoch ein Modul, vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden.²Die Anzahl der wiederholbaren Module errechnet sich, je nach gewählter Fächerkombination, aus der Anzahl der bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts nach § 14 Abs. 3 Satz 5 zu berücksichtigenden Module.³Steht bei der Berechnung der freiwillig wiederholbaren Module nach Satz 1 an der ersten Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, wird abgerundet, ist diese Ziffer eine 5, 6, 7, 8 oder 9 wird aufgerundet.⁴Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein.⁵Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen.⁶Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte er-

brachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁷Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Der Versuch zur Erbringung der Studienleistungen kann innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 Satz 5 mehrfach unternommen werden. ²Haben Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, sind sie gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ³§ 5 Abs. 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Prüflingen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Bachelorurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studienganges wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der Pflicht- und Wahlmodule in den einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Exerzitium Paedagogicum auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 54 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 6 ein Zeugnis auszustellen. ²Dieses enthält die jeweils nach § 14 Abs. 3 berechneten Durchschnittsnoten für die Modulgruppe A, für das Erstfach der Modulgruppe B, für das Zweitfach der Modulgruppe B, für die Modulgruppe C, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote nach § 14 Abs. 4. ³Das Zeugnis wird von dem Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

(3) ¹Wenn Studierende die Hochschule ohne Bachelorabschluss verlassen, erhalten sie auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Modulleistungen sowie deren Bewertungen. ²Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, muss dies aus der Bescheinigung hervorgehen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Modulleistungen in weiteren Modulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erzielten Bewertungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Bewertungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ÄDL	= Ältere deutsche Literaturwissenschaft
AR	= Arbeitskurs
B.Ed.	= Bachelor of Education
BS	= Begleitseminar
ECTS	= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
EX	= Exkursion
FFA	= Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	= Grundkurs
HS	= Hauptseminar
NDL	= Neuere deutsche Literaturwissenschaft
PR	= Praktikum
PS	= Proseminar
SE	= Seminar
SS	= Sommersemester
SWS	= Semesterwochenstunde
TU	= Tutorium
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
WS	= Wintersemester
WÜ	= Wissenschaftliche Übung.

§ 23 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

(1)

¹Die Basismodule nach Abs. 2 und 3 sind Grundkurse und sollen vor den Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule (Abs. 3 und 4) absolviert werden. ²Sämtliche Module der Modulgruppe A sind für alle Studierenden verpflichtend.

(2)

Basismodul 1	SWS	ECTS	Summe
- V mit BS Einführung in die Schulpädagogik für Studierende des B.Ed. Realschule	4	5	
			5

(3)

Basismodul 2	SWS	ECTS	Summe
- V Einführung in die Bildungswissenschaften: Erziehung und Bildung in der Spätmoderne	2	3	
- V Einführung in die psychologischen Grundla-	2	3	

	gen von Erziehung und Bildung			
				6
(4)	Vertiefungsmodul 1 Praktikum	SWS	ECTS	Summe
	- Exerzitium Paedagogicum		6	
				6
(5)	Vertiefungsmodul 2	SWS	ECTS	Summe
	- PS/WÜ Seminar Psychologie	2	3	
				3
(6)	Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 und 3	8	11	
	- Vertiefungsmodul 1 Praktikum nach Abs. 4		6	
	- Vertiefungsmodul 2 nach Abs. 5	2	3	
				20

§ 24

Modulgruppe B: Fächerverbindungen in den Fachwissenschaften

(1) Im Modellstudiengang können folgende Fächerverbindungen studiert werden:

Deutsch-Englisch
 Deutsch-Geographie
 Deutsch-Französisch
 Deutsch-Geschichte
 Deutsch-Katholische Religionslehre
 Deutsch-Kunst
 Englisch- Geographie
 Englisch-Französisch
 Englisch-Geschichte
 Englisch-Informatik
 Englisch-Katholische Religionslehre
 Englisch-Kunst
 Englisch-Wirtschaftswissenschaften
 Geographie -Französisch
 Geographie -Wirtschaftswissenschaften
 Informatik-Wirtschaftswissenschaften
 Sozialkunde-Wirtschaftswissenschaften.

(2) Eines der gewählten Fächer wird mit 90 ECTS-Leistungspunkten (Erstfach), das andere mit 50 oder 51 ECTS-Leistungspunkten (Zweitfach) studiert.

(3) Die Fächer Französisch und Kunst können nur mit 50 ECTS-Leistungspunkten studiert werden.

§ 25

Deutsch (Germanistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Germanistik mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2), die Vertiefungsmodulare der Stufe I (Abs. 3 bis 5) und die Vertiefungsmodulare der Stufe II (Abs. 6 bis 8) zu bestehen. ²Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodulare der Stufe I (Abs. 3 bis 5) sollen die Veranstaltungen des Basismoduls (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden. ³Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodulare der Stufe II (Abs. 6 bis 8) sollen die Veranstaltungen der Vertiefungsmodulare der Stufe I (Abs. 3 bis 5) erfolgreich absolviert werden. ⁴Zur Einhaltung der Richtzahlen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b LPO I muss aus den beiden Vertiefungsmodulen Deutsche Sprachwissenschaft (Abs. 5 und 8) eine Lehrveranstaltung mit sprachgeschichtlicher Thematik gewählt werden.

(2)

Basismodul Germanistik	SWS	ECTS	Summe
- V mit GK Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft	3	5	
- V mit WÜ Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	5	
- GK I Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft: Gegenwartssprache	2	3	
- GK II Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft: Sprachgeschichte	1	2	
			15

(3)

Vertiefungsmodul ÄDL Stufe I	SWS	ECTS	Summe
- V Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
- PS Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
			10

(4)

Vertiefungsmodul NDL Stufe I	SWS	ECTS	Summe
- V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	5	
- PS Textinterpretation	2	5	
			10

(5)

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Stufe I	SWS	ECTS	Summe
- V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
- PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
			10

(6)

Vertiefungsmodul ÄDL Stufe II	SWS	ECTS	Summe
- V Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
- HS Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2	10	
			15

(7)

Vertiefungsmodul NDL Stufe II	SWS	ECTS	Summe
- V Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
- HS Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	10	

			15
(8)	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Stufe II	SWS	ECTS
	- V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
	- HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	10
			15

(9)	Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
	- Basismodul nach Abs. 2	10	15	
	- Vertiefungsmodulare der Stufe I n. Abs. 3 bis 5	12	30	
	- Vertiefungsmodulare der Stufe II n. Abs. 6 bis 8	12	45	
				90

§ 26

Deutsch (Germanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Germanistik mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind aus der folgenden Liste das Basismodul (Abs. 2) und die drei Vertiefungsmodulare (Abs. 3 bis 5) zu bestehen. ²Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodulare (Abs. 3 bis 5) sollen die Veranstaltungen des Basismoduls (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden. ³Zur Einhaltung der Richtzahlen nach § 43 Abs. 1; Nr. 2 Buchst. b LPO I muss aus den beiden Vertiefungsmodulen Sprachwissenschaft (Abs. 3) bzw. Germanistik (Abs. 5) eine Lehrveranstaltung mit sprachgeschichtlicher Thematik gewählt werden.

(2)	Basismodul Germanistik	SWS	ECTS	Summe
	- V mit GK Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft	3	5	
	- V mit WÜ Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	5	
	- GK I Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft: Gegenwartssprache	2	3	
	- GK II Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft: Sprachgeschichte	1	2	
				15

(3)	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
	- V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
	- PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
				10

(4)	Vertiefungsmodul NDL	SWS	ECTS	Summe
	- V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	5	
	- PS Textinterpretation	2	5	
				10

(5)	Vertiefungsmodul Germanistik	SWS	ECTS	Summe
	- V/PS Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
	- V/PS Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
	- V/PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	

			15
(6)	Module gesamt	SWS	ECTS
	- Basismodul nach Abs. 2	10	15
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 3 und 4	8	20
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 5	6	15
			50

§ 27

Englisch (Anglistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Englisch (Anglistik) mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die Basismodule (Abs. 2 bis 5) sowie die Vertiefungsmodul (Abs. 6 bis 9) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor denen der Vertiefungsmodul bestanden werden. ³In den Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft (Abs. 7 bis 9) muss ein Hauptseminar von drei möglichen absolviert werden. ⁴Zeitlich erfordern die Modul der Sprachpraxis (Abs. 5 und 6) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁵Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Modul ist der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatzkenntnissen (Lerninhalte der Kurse Grundstufe 2.1, Grammatik 1.1, Grammatik 1.2). ⁶Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums sowie an den Grammatik-Klausuren der Kurse Grammatik 1.1 und 1.2 erbracht werden.

(2)

Basismodul Literaturwissenschaft			
- GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
- PS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
			10

(3)

Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5	
- V Phonetik und Phonologie	2	5	
			10

(4)

Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5	
- PS Kulturwissenschaft: Großbritannien oder USA	2	5	
			10

(5)

Basismodul Sprachpraxis	SWS	ECTS	Summe
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Aufbaustufe 1	4	5	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Aufbaustufe 2	4	5	
			10

(6)

Vertiefungsmodul Sprachpraxis	SWS	ECTS	Summe
- Ü Konversation (Sprechfertigkeit/ Landeskunde) 1	2	5	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Hauptstufe 1.1	2	5	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Hauptstufe 1.2	2	5	
			15

(7)

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- V/PS/WÜ Sprachwissenschaft	2	5	
- V/PS/WÜ/HS Sprachwissenschaft	2	5/10	
			10/15

(8)

Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- V/PS/WÜ Literaturwissenschaft	2	5	
- V/PS/WÜ/HS Literaturwissenschaft	2	5/10	
			10/15

(9)

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- V/PS/WÜ Kulturwissenschaft	2	5	
- V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft	2	5/10	
			10/15

(10)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 5	20	40	
- Vertiefungsmodule nach Abs. 6 bis 9	18	50	
			90

§ 28

Englisch (Anglistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Englisch (Anglistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die Basismodule (Abs. 2 bis 4) sowie das Vertiefungsmodul (Abs. 5) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor denen des Vertiefungsmoduls bestanden werden. ³Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 4 und 5) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁴Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module ist der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatzkenntnissen (Lerninhalte der Kurse Grundstufe 2.1, Grammatik 1.1, Grammatik 1.2). ⁵Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums sowie an den Grammatik-Klausuren der Kurse Grammatik 1.1 und 1.2 erbracht werden.

(2)

Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
- GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5	
- PS Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	5	
			15

(3)

Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5	
- V Phonetik und Phonologie	2	5	
			10

(4)

Basismodul Sprachpraxis	SWS	ECTS	Summe
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Aufbaustufe 1	4	5	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Aufbaustufe 2	4	5	
			10

(5)

Vertiefungsmodul Sprachpraxis	SWS	ECTS	Summe
- Ü Konversation (Sprechfertigkeit/Landeskunde) 1	2	5	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Hauptstufe 1.1	2	5	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Hauptstufe 1.2	2	5	
			15

(6)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 4	18	35	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 5	6	15	
			50

§ 29

Geographie mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Geographie mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die Basismodule (Abs. 2 bis 5) sowie die Vertiefungsmodul (Abs. 6 und 7) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen bestanden werden. ³Das Propädeutikum nach Abs. 2 und 3 ist nur einmal erfolgreich zu absolvieren, es kann entweder im Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie (Abs. 2) oder im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie (Abs. 3) gewählt werden. ⁴Die bestandene Übung (Ü) Einführung in die Anthropogeographie bzw. Physische Geographie ist Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar (PS) im entsprechenden Basismodul. ⁵Die bestandene Übung Methoden: Kartenkunde (Abs. 5) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Methodenveranstaltungen GIS, Fernerkundung und Karteninterpretation.

(2)

Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie	SWS	ECTS	Summe
- Ü Einführung in die Anthropogeographie mit Propädeutikum (Propädeutikum ist hier oder im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie zu wählen)	2/4	3	
- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
- PS Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
			13

(3)

Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie	SWS	ECTS	Summe
- Ü Einführung in die Physische Geographie mit Propädeutikum (Propädeutikum ist hier oder im Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie zu wählen)	2/4	3	
- V Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
- PS Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
			13

(4)

Basismodul Grundlagen Regionale Geographie/Exkursionen	SWS	ECTS	Summe
- PS Regionale Geographie	2	5	
- EX Kleine Exkursionen im Umfang von mindestens 8 Tagen	4	6	
			11

(5)

Basismodul Geographische Methoden	SWS	ECTS	Summe
- Ü Methoden: Kartenkunde	2	3	
- Ü Wahlpflicht Methoden (Die bestandene Übung Methoden: Kartenkunde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Methodenveranstaltungen Geographische Informationssysteme (GIS), Fernerkundung und Karteninterpretation)	2	3	
- Ü Wahlpflicht Methoden (Die bestandene Übung Methoden: Kartenkunde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Methodenveranstaltungen Geographische Informationssysteme (GIS), Fernerkundung und Karteninterpretation)	2	3	
			9

(6)

Vertiefungsmodul Allgemeine Geographie	SWS	ECTS	Summe
- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
- V Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
- HS Allgemeine Geographie Anthropogeographie oder	2	10	
- HS Physische Geographie	2	10	
			20

(7)

Vertiefungsmodul Regionale Geographie	SWS	ECTS	Summe
--	-----	------	-------

- V Regionale Geographie	2	5	
- HS Regionale Geographie	2	10	
- EX Große Exkursion über mindestens 8 Tage	4	9	
			24

(8)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 5	26	46	
- Vertiefungsmodule nach Abs. 6 bis 7	14	44	
			90

§ 30

Geographie mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Geographie mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die Basismodule (Abs. 2 bis 4) sowie das Vertiefungsmodul (Abs. 5) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor dem Vertiefungsmodul bestanden werden. ³Das Propädeutikum nach Abs. 2 und 3 ist nur einmal erfolgreich zu absolvieren, es kann entweder im Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie (Abs. 2) oder im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie (Abs. 3) gewählt werden. ⁴Die bestandene Übung (Ü) Einführung in die Anthropogeographie bzw. Physische Geographie ist Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar (PS) im entsprechenden Basismodul.

(2)

Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie	SWS	ECTS	Summe
- Ü Einführung in die Anthropogeographie mit Propädeutikum (Propädeutikum ist hier oder im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie zu wählen)	2/4	3	
- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
- PS Allgemeine Geographie Anthropogeographie	2	5	
			13

(3)

Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie	SWS	ECTS	Summe
- Ü Einführung in die Physische Geographie mit Propädeutikum (Propädeutikum ist hier oder im Basismodul Grundlagen der Anthropogeographie zu wählen)	2/4	3	
- V Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
- PS Allgemeine Geographie Physische Geographie	2	5	
			13

(4)

Basismodul Regionale Geographie/ Exkursionen/Geographische Methoden	SWS	ECTS	Summe
- EX Kleine Exkursionen im Umfang von mindestens 3 Tagen	1,5	2	
- Ü Methoden: Kartenkunde	2	3	
			5

(5)

Vertiefungsmodul Allgemeine und Regionale Geographie	SWS	ECTS	Summe
- V Allgemeine Geographie Anthropogeographie oder	2	5	
- V Physische Geographie	2	5	
- V Regionale Geographie	2	5	
- EX Große Exkursion über mindestens 8 Tage	4	9	
			19

(6)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 4	17,5	31	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 5	8	19	
			50

§ 31

Französisch (Romanistik) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Französisch sind die sprachpraktischen Module (Abs. 2 bis 5), das literaturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Modul (Abs. 6) sowie das sprachwissenschaftliche Modul (Abs. 7) zu bestehen. ²Die Einführungen (Abs. 6 und 7) sollen vor den Proseminaren erfolgreich absolviert werden.

³Zeitlich erfordern die Module der Sprachpraxis (Abs. 2 bis 5) eine durchschnittliche Absolvierungsdauer von vier bis sechs Semestern. ⁴Bedingung für das Absolvieren der sprachpraktischen Module (mit Ausnahme von Basismodul Sprachpraxis 2) ist:

- a. Der Nachweis von fundierten Grammatik- und Wortschatz-Kenntnissen (Niveau FFA (Fachspezifische Fremdsprachenausbildung) Aufbaustufe für Kulturwirte). Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums bzw. an den Grammatik-Klausuren der FFA Aufbaustufe (Teil 2) erbracht werden.
- b. Der Nachweis von gesicherten sprachproduktiven Kompetenzen (Niveau Grundstufe 2). Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest des Sprachenzentrums bzw. an den Kursen der Grundstufe 2 erbracht werden.

⁵Die sprachpraktische Ausbildung (Basismodul Sprachpraxis 1) beginnt in der FFA Aufbaustufe für Kulturwirte.

⁶Die einzelnen sprachpraktischen Lehrveranstaltungen der Basismodule und der Vertiefungsmodule können jeweils parallel belegt werden, wobei die Basismodule im

Laufe der ersten beiden Studiensemester absolviert werden sollen.

(2)

Basismodul Sprachpraxis 1	SWS	ECTS	Summe
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Aufbaustufe 1 (Teil 1) (WS)	2	3	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Aufbaustufe 2 (Teil 1) (SS)	2	3	
			6

(3)

Basismodul Sprachpraxis 2	SWS	ECTS	Summe
- Ü <i>Phonétique pratique</i>	1	1	
- Ü Übersetzung F-D 1	2	2	
			3

(4)

Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	SWS	ECTS	Summe
- Ü Grammatik 1 (WS)	2	2	
- Ü Grammatik 2 (SS)	2	2	
			4

(5)

Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	SWS	ECTS	Summe
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Hauptstufe 1.1 (WS)	2	5	
- Ü FFA Kulturwissenschaft (KW) Hauptstufe 1.2 (SS)	2	5	
- Ü Übersetzung F-D 2	2	2	
			12

(6)

Basismodul Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- GK Einführung in die ästhetische Kommunikation (Literaturwissenschaft)	2	5	
- GK Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreichs	2	5	
- PS Literaturwissenschaft oder	2	5	
- PS Kulturwissenschaft	2	5	
			15

(7)

Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5	
- PS zur Französischen Sprachwissenschaft	2	5	
			10

(8)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Sprachpraxis nach Abs. 2 bis 5	17	25	
- Literatur- und Kulturwissenschaft nach Abs. 6	6	15	
- Sprachwissenschaft nach Abs. 7	4	10	
			50

§ 32

Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Geschichte mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die vier Basismodule (Abs. 2 bis 5) und die vier Vertiefungsmodule (Abs. 6 bis 9) aus folgender Liste zu bestehen. ²Vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule sollten die der Basismodule bestanden sein. ³Jede Vorlesung oder jeder Arbeitskurs bildet einen Schwerpunkt im Sinne der Schwerpunktbildung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c LPO I. ⁴Studierende, die nach der Bachelorprüfung beabsichtigen, die Erste Lehramtsprüfung zu absolvieren, müssen diesbezüglich die Wahlpflichtbindungen nach Sätzen 5 und 6 berücksichtigen. ⁵Wird im Vertiefungsmodul I (Abs. 6) Alte Geschichte gewählt, muss im Vertiefungsmodul III (Abs. 8) eine Vorlesung oder ein Arbeitskurs zur Mittelalterlichen Geschichte belegt werden; wird im Vertiefungsmodul I (Abs. 6) dagegen Mittelalterliche Geschichte gewählt, muss im Vertiefungsmodul III (Abs. 8) eine Vorlesung oder ein Arbeitskurs zur Alten Geschichte belegt werden. ⁶Im Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 5) und in den Vertiefungsmodulen I und IV (Abs. 6 und 9) müssen zusammen aus den fünf Lehrveranstaltungen (PS, V, V/AR, V/AR, HS) in einem der beiden Teilbereiche Neuere beziehungsweise Neueste Geschichte eine Lehrveranstaltung mit fünf ECTS-Leistungspunkten und das Hauptseminar mit zehn ECTS-Leistungspunkten und in dem anderen Bereich drei Lehrveranstaltungen mit je fünf ECTS-Leistungspunkten absolviert werden; das PS Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 5) wird dabei je nach Wahl der Studierenden entweder unter der Neuere Geschichte oder der Neuesten Geschichte angerechnet.

(2)

Basismodul Theorie und Methode	SWS	ECTS	Summe
- V/WÜ/PS Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft oder	2	5	
- V/WÜ/PS Historische Hilfswissenschaften	2	5	
			5

(3)

Basismodul Alte Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- PS Alte Geschichte	2	5	
- V Alte Geschichte	2	5	
			10

(4)

Basismodul Mittelalterliche Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- PS Mittelalterliche Geschichte	2	5	
- V Mittelalterliche Geschichte	2	5	
			10

(5)

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- PS Neuere und Neueste Geschichte	2	5	
- V Neuere oder Neueste Geschichte	2	5	
			10

(6)

Vertiefungsmodul I	SWS	ECTS	Summe
- V/AR Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte	2	5	
- V/AR Neuere oder Neueste Geschichte	2	5	
			10

(7)

Vertiefungsmodul II Bayerische Landesgeschichte	SWS	ECTS	Summe
- V/WÜ/PS/HS Bayerische Landesgeschichte	2	5/5/5/10	
- V Bayerische Landesgeschichte	2	5	
- V Bayerische Landesgeschichte (entfällt bei Wahl des HS)	2	5	
			15

(8)

Vertiefungsmodul III Alte oder Mittelalterliche Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- HS Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte	2	10	
- V/AR Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte (aus derselben Epoche des HS)	2	5	
			15

(9)

Vertiefungsmodul IV Neuere und Neueste Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- HS Neuere oder Neueste Geschichte	2	10	
- V/AR Neuere oder Neueste Geschichte	2	5	
			15

(10)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule (Abs. 2 bis 5)	14	35	
- Vertiefungsmodul I (Abs. 6)	4	10	
- Vertiefungsmodul II (Abs. 7)	4-6	15	
- Vertiefungsmodul III (Abs. 8)	4	15	
- Vertiefungsmodul IV (Abs. 9)	4	15	
			90

§ 33

Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Geschichte mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die drei Basismodule (Abs. 2 bis 4) und das Vertiefungsmodul (Abs. 5) aus folgender Liste zu bestehen. ²Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls bestanden sein. ³Jede Vorlesung oder jeder Arbeitskurs bildet einen Schwerpunkt im Sinne der Schwerpunktbildung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c LPO I. ⁴Studierende, die nach der Bachelorprüfung beabsichtigen, die Erste Lehramtsprüfung zu absolvieren, müssen diesbezüglich die Wahlpflichtbindungen in Satz 5 berücksichtigen. ⁵Im Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 4) und in den im Vertiefungsmodul (Abs. 5) angegebenen Lehrveranstaltungen im Teilgebiet Neuere und Neueste Geschichte müssen von den fünf Lehrveranstaltungen (PS, V, V/AR, V/AR, V/AR) zwei im Bereich der Neueren Geschichte (10 ECTS-Leistungspunkte), die anderen drei im Bereich der Neuesten Geschichte (15 ECTS-Leistungspunkte) absolviert werden, wobei das PS Neuere und Neueste Geschichte (Abs. 4) dabei je nach Wahl der Studierenden entweder unter der Neueren Geschichte oder der Neuesten Geschichte angerechnet wird.

(2)

Basismodul Alte Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- PS Alte Geschichte	2	5	
- V Alte Geschichte	2	5	
			10

(3)

Basismodul Mittelalterliche Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- PS Mittelalterliche Geschichte	2	5	
- V Mittelalterliche Geschichte	2	5	
			10

(4)

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte	SWS	ECTS	Summe
- PS Neuere und Neueste Geschichte	2	5	
- V Neuere oder Neueste Geschichte	2	5	
			10

(5)

Vertiefungsmodul	SWS	ECTS	Summe
- V/AR Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte	2	5	
- V/AR Neuere oder Neueste Geschichte	2	5	
- V/AR Neuere oder Neueste Geschichte	2	5	
- V/AR Neuere oder Neueste Geschichte	2	5	
			20

(6)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule (Abs. 2 bis 4)	12	30	
- Vertiefungsmodul (Abs. 5)	8	20	
			50

§ 34

Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Katholischer Theologie mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind aus der folgenden Liste die Basismodule (Abs. 2 bis 6) und die Vertiefungsmodule (Abs. 7 bis 16) zu bestehen. ²Von den drei Aufbaumodulen (Abs. 17 bis 19) sind nach Wahl des oder der Studierenden nur zwei zu bestehen. ³Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule (Abs. 7 bis 16) und Aufbaumodulen (Abs. 17 bis 19) sollen die Veranstaltungen des Basismoduls Orientierungskurs (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden.

(2)

Basismodul Orientierungskurs	SWS	ECTS	Summe
- SE Einführung in die elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft mit	2	3	
- WÜ Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	
			4

(3)

Basismodul Altes Testament	SWS	ECTS	Summe
- V Einleitung in das Alte Testament I (Pentateuch und Geschichtsbücher) und	2	2	
- V Einleitung in das Alte Testament II (Weisheitsbücher und Prophetenbücher)	2	2	
			4

(4)

Basismodul Neues Testament	SWS	ECTS	Summe
- V Einleitung in das Neue Testament I (Erzählbücher) und	2	2	
- V Einleitung in das Neue Testament II (Paulus)	2	2	
			4

(5)

Basismodul Kirchengeschichte	SWS	ECTS	Summe
- V Überblick über die Geschichte der Kirche	2	3	
- V Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit)	2	3	
- WÜ Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit)	2	2	
			8

(6)

Basismodul Religionspädagogik	SWS	ECTS	Summe
- V Bildung und Erziehung: Voraussetzungen, Begründungen, Ziele und Wege religiösen Lernens oder	2	2	
- V Praktische Theologie im Kontext	2	2	
- SE zu einem Teilgebiet der gewählten Vorle-	2	3	

sung			
			5

(7)

Vertiefungsmodul Altes Testament	SWS	ECTS	Summe
- V Exegese und Theologie des Alten Testaments I und	2	2	
- V Exegese und Theologie des Alten Testaments II	2	2	
- SE Ausgewählte Themen des Alten Testaments	2	3	
			7

(8)

Vertiefungsmodul Neues Testament	SWS	ECTS	Summe
- V Zentrale Texte des Neuen Testaments I (Wirken und Sendung Jesu I) und	2	2	
- V Zentrale Texte des Neuen Testaments II (Wirken und Sendung Jesu II)	2	2	
- SE Ausgewählte Themen des Neuen Testaments	2	3	
			7

(9)

Im Vertiefungsmodul Kirchengeschichte muss nach Wahl des oder der Studierenden entweder die WÜ Kirchenhistorische Exkursion (5 Tage) oder die WÜ Praxisorientierte exemplarische Übung erfolgreich absolviert werden.

Vertiefungsmodul Kirchengeschichte	SWS	ECTS	Summe
- SE Zentrale Themen der Kirchengeschichte	2	3	
- WÜ Kirchenhistorische Exkursion (5 Tage) oder	2	4	
- WÜ Praxisorientierte exemplarische Übung	2	4	
			7

(10)

Vertiefungsmodul Systematische Theologie I: Dogmatik	SWS	ECTS	Summe
- V Theologische Anthropologie und Sakramentenlehre und	2	2	
- V Gotteslehre und Christologie	2	3	
			5

(11)

Vertiefungsmodul Systematische Theologie II: Moraltheologie	SWS	ECTS	Summe
- V Grundlagen sittlichen Handelns (Grundkurs Moral I) und	2	3	
- V Die zehn Gebote und ihre aktuelle Bedeutung (Grundkurs Moral II)	2	2	
			5

(12)

Vertiefungsmodul Systematische Theologie III: Fundamentaltheologie	SWS	ECTS	Summe
- V Gottesfrage und plurale Weltdeutungen	2	3	

	und			
	- V Kirche, Kirchen, Weltreligionen	2	2	
				5
(13)	Vertiefungsmodul Systematische Theologie IV: Sozialethik	SWS	ECTS	Summe
	- V Grundfragen und Grundlagen der Christlichen Sozialethik und	2	3	
	- V Beiträge der Christlichen Sozialethik zu gesellschaftlichen Fragen heute	2	2	
				5
(14)	Vertiefungsmodul Religionspädagogik und Praktische Theologie	SWS	ECTS	Summe
	- V Praktische Theologie im Kontext oder	2	2	
	- V Bildung und Erziehung: Voraussetzungen, Begründungen, Ziele und Wege religiösen Lernens (die im Basismodul Religionspädagogik nicht belegte Vorlesung ist erfolgreich zu absolvieren)	2	2	
	- V/SE aus dem Themenfeld: Grundfragen des rechtlichen, gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche, insbesondere der Schulpastoral	2	3	
				5
(15)	Vertiefungsmodul „Theologie vernetzt“	SWS	ECTS	Summe
	- SE aus dem Bereich „Theologie vernetzt“	2	3	
	- SE aus dem Bereich „Theologie vernetzt“	2	3	
				6
(16)	Vertiefungsmodul Schlüsselqualifikationen	SWS	ECTS	Summe
	- Besuch von einer oder mehreren Veranstaltungen, in denen insgesamt 3 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, in den Kompetenzfeldern Spiritualität vermitteln, Kommunikation und Moderation, Führung und Selbstmanagement, Medien und Text oder Alltags- und Konfliktmanagement (nach Wahl des oder der Studierenden)	6	3	
				3
(17)	Aufbaumodul Systematische Theologie I: Dogmatik	SWS	ECTS	Summe
	- V/SE Zentrale Aspekte der Ekklesiologie und Schöpfungslehre	2	3	
	- V/SE Zentrale Aspekte der Eschatologie	2	2	

			5
(18)	Aufbaumodul Systematische Theologie II: Moraltheologie		
	SWS	ECTS	Summe
	- V/SE Spezialfragen der Moraltheologie	2	3
	- WÜ Ethik konkret	2	2
			5
(19)	Aufbaumodul Systematische Theologie III: Fundamentaltheologie		
	SWS	ECTS	Summe
	- V/SE Gottes Offenbarung in Jesus Christus	2	3
	- WÜ Spezialfragen der Fundamentaltheologie	2	2
			5
(20)	Module gesamt		
	SWS	ECTS	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 bis 6	21	25
	- Vertiefungsmodule nach Abs. 7 bis 16	46	55
	- Aufbaumodule nach Abs. 17 bis 19	8	10
			90

§ 35

Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Katholischer Theologie mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind aus der folgenden Liste die Basismodule (Abs. 2 bis 5) und die Vertiefungsmodule (Abs. 6 bis 12) zu bestehen. ²In der Biblischen Theologie ist dabei wahlweise entweder das Vertiefungsmodul „Altes Testament“ (Abs. 6) oder das Vertiefungsmodul „Neues Testament“ (Abs. 7) zu bestehen. ³Vor den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule (Abs. 6 bis 12) sollen die Veranstaltungen des Basismoduls Orientierungskurs (Abs. 2) erfolgreich absolviert werden.
- (2)
- | | | | |
|---|-----|------|----------|
| Basismodul Orientierungskurs | SWS | ECTS | Summe |
| - SE Einführung in die elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft mit | 2 | 3 | |
| - WÜ Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | 1 | 1 | |
| | | | 4 |
- (3)
- | | | | |
|---------------------------------------|-----|------|----------|
| Basismodul Biblische Theologie | SWS | ECTS | Summe |
| - SE Grundkurs Altes Testament und | 2 | 3 | |
| - SE Grundkurs Neues Testament | 2 | 3 | |
| | | | 6 |
- (4)
- | | | | |
|---|-----|------|-------|
| Basismodul Kirchengeschichte | SWS | ECTS | Summe |
| - V Überblick über die Geschichte der Kirche | 2 | 3 | |
| - V Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte (Al- | 2 | 3 | |

tertum, Mittelalter, Neuzeit)			
- WÜ Vertiefte Behandlung einzelner Aspekte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit)	2	2	
			8

(5)

Basismodul Religionspädagogik und Praktische Theologie	SWS	ECTS	Summe
- V Bildung und Erziehung: Voraussetzungen, Begründungen, Ziele und Wege religiösen Lernens oder	2	2	
- V Praktische Theologie im Kontext (eine der beiden V ist zu absolvieren)	2	2	
- SE zu einem Teilgebiet der gewählten Vorlesung	2	3	
			5

(6)

Vertiefungsmodul Altes Testament	SWS	ECTS	Summe
- V Einleitung in das Alte Testament I (Pentateuch und Geschichtsbücher) und	2	3	
- V Einleitung in das Alte Testament II (Weisheitsbücher und Prophetenbücher)	2	3	
			6

(7)

Vertiefungsmodul Neues Testament	SWS	ECTS	Summe
- V Zentrale Texte des NT I (Wirken und Sendung Jesu I) und	2	3	
- V Zentrale Texte des NT II (Wirken und Sendung Jesu II)	2	3	
			6

(8)

Vertiefungsmodul Systematische Theologie I: Dogmatik	SWS	ECTS	Summe
- V Theologische Anthropologie und Sakramentenlehre und	2	2	
- V Gotteslehre und Christologie	2	3	
			5

(9)

Vertiefungsmodul Systematische Theologie II: Moraltheologie	SWS	ECTS	Summe
- V Grundlagen sittlichen Handelns (Grundkurs Moral I) und	2	3	
- V Die zehn Gebote und ihre aktuelle Bedeutung (Grundkurs Moral II)	2	2	
			5

(10)

Vertiefungsmodul Systematische Theologie III: Fundamentaltheologie	SWS	ECTS	Summe
- V Gottesfrage und plurale Weltdeutungen und	2	3	
- V Kirche, Kirchen, Weltreligionen	2	2	

			5
(11)	Vertiefungsmodul Religionspädagogik und Praktische Theologie		
	SWS	ECTS	Summe
	- V Praktische Theologie im Kontext oder	2	2
	- V Bildung und Erziehung: Voraussetzungen, Begründungen, Ziele und Wege religiösen Lernens (die im Basismodul Religionspädagogik nicht belegte Vorlesung ist hier erfolgreich zu absolvieren)	2	2
	- V/SE aus dem Themenfeld: Grundfragen des gottesdienstlichen und seelsorglichen Handelns der Kirche, insbesondere der Schulpastoral	2	3
			5
(12)	Vertiefungsmodul Schlüsselqualifikationen		
	SWS	ECTS	Summe
	- Besuch von einer oder mehreren Veranstaltungen (insgesamt 1 ECTS-Leistungspunkt), in den Kompetenzfeldern Spiritualität vermitteln, Kommunikation und Moderation, Führung und Selbstmanagement, Medien und Text oder Alltags- und Konfliktmanagement (nach Wahl der oder des Studierenden)	2	1
			1
(13)	Module gesamt		
	SWS	ECTS	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 bis 5	17	23
	- Vertiefungsmodule nach Abs. 6 bis 12	22	27
			50

§ 36

Kunst mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Kunst sind aus folgender Liste die Basismodule (Abs. 2 bis 8) und die Vertiefungsmodule (Abs. 9 und 10) zu bestehen. ²Die Basismodule sollen vor den Vertiefungsmodulen erfolgreich absolviert werden. ³Aus den Seminaren des Basismoduls „Dreidimensionales Gestalten I“ (Abs. 4) sind zwei unterschiedliche Seminare zu bestehen. ⁴Aus dem Basismodul „Dreidimensionales Gestalten II“ (Abs. 5) ist ein Seminar erfolgreich zu bestehen, und zwar ein anderes, als in „Dreidimensionales Gestalten I“ gewählt wurde. ⁵Aus den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule (Abs. 9 bzw. 10) sind jeweils zwei unterschiedliche Seminare nach Wahl der Studierenden zu bestehen. ⁶Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m.

der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Basismodul zweidimensionales Gestalten I	SWS	ECTS	Summe
- SE Zeichnung in Theorie und Praxis	2	3	
- SE Malerei in Theorie und Praxis	2	3	
			6

(3)

Basismodul zweidimensionales Gestalten II	SWS	ECTS	Summe
- SE Druckgraphik in Theorie und Praxis	2	3	
- SE Neue Medien in Theorie und Praxis	2	3	
			6

(4)

Basismodul dreidimensionales Gestalten I	SWS	ECTS	Summe
- SE Plastisches Gestalten im Raum mit dem Werkstoff Ton in Theorie und Praxis Holz in Theorie und Praxis Metall in Theorie und Praxis Papier in Theorie und Praxis Textil in Theorie und Praxis, etc.	je 3	je 3	
davon sind zwei unterschiedliche Seminare zu wählen			
			6

(5)

Basismodul dreidimensionales Gestalten II	SWS	ECTS	Summe
- SE Plastisches Gestalten im Raum mit dem Werkstoff Ton in Theorie und Praxis Holz in Theorie und Praxis Metall in Theorie und Praxis Papier in Theorie und Praxis Textil in Theorie und Praxis, etc.	je 3	je 3	
davon ist ein Seminar zu wählen, das in Abs. 4 nicht gewählt wurde			
- SE Szenisches Spiel	3	3	
			6

(6)

Basismodul Werken/konstruktives Bauen I	SWS	ECTS	Summe
- SE Werken/Konstruktives Bauen oder	3	3	
- SE Erklärendes Zeichnen	3	3	
			3

(7)

Basismodul Werken/konstruktives Bauen II	SWS	ECTS	Summe
- SE Konstruierendes und rechnergestütztes Zeichnen I (CAD, 3D, Animation)	3	3	
- SE Konstruierendes und rechnergestütztes	3	3	

Zeichnen II (CAD, 3D, Animation)			
			6

(8)

Basismodul Kunstwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- PS/V Überblick über die Kunstgeschichte bis zur Gegenwartskunst I	2	5	
			5

(9)

Vertiefungsmodul Zweidimensionales/Dreidimensionales Gestalten, Neue Medien I	SWS	ECTS	Summe
- SE Gestalten in der Fläche: Zeichnung in Theorie und Praxis Malerei in Theorie und Praxis Druckgraphik in Theorie und Praxis oder	je 2	je 3	
- SE Neue Medien in Theorie und Praxis oder	2	3	
- SE Plastisches Gestalten im Raum mit dem Werkstoff Ton in Theorie und Praxis Holz in Theorie und Praxis Metall in Theorie und Praxis Papier in Theorie und Praxis Textil in Theorie und Praxis	je 2	je 3	
davon sind zwei Seminare zu wählen			
			6

(10)

Vertiefungsmodul Zweidimensionales/Dreidimensionales Gestalten, Neue Medien II	SWS	ECTS	Summe
- SE Gestalten in der Fläche Zeichnung in Theorie und Praxis Malerei in Theorie und Praxis Druckgraphik in Theorie und Praxis oder	je 2	je 3	
- SE Neue Medien in Theorie und Praxis oder	2	3	
- SE Plastisches Gestalten im Raum mit dem Werkstoff Ton in Theorie und Praxis Holz in Theorie und Praxis Metall in Theorie und Praxis Papier in Theorie und Praxis Textil in Theorie und Praxis oder	je 2	je 3	
- EX Exkursion (im Umfang von mindestens 4 Tagen)	2	3	
davon sind zwei Lehrveranstaltungen zu wählen, wobei die Exkursion nur ein Mal gewählt werden kann			

			6
--	--	--	----------

(11)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 8	31	38	
- Vertiefungsmodule nach Abs. 9 und 10	8	12	
			50

§ 37

Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Informatik mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die vier Basismodule (Abs. 2 bis 5), die drei Vertiefungsmodule (Abs. 6 bis 8) und die beiden Aufbaumodule (Abs. 9 und 10) zu bestehen. ²Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. ³Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester soll die Lehrveranstaltung Programmierung I (Abs. 2) im ersten Fachsemester absolviert werden. ⁴Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule, die der Vertiefungsmodule vor denen der Aufbaumodule bestanden sein. ⁵Für Studierende, die beabsichtigen, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Realschulen abzulegen, entsprechen die Lehrveranstaltungen Programmierung I und II (Abs. 2 und 4) dem geforderten Nachweis der Praktika zur Praktischen Programmierung und zur planmäßigen Entwicklung eines Softwaresystems nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LPO I für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung. ⁶Im Aufbaumodul Wahlpflicht Informatik I (Abs. 9) und dem Aufbaumodul Wahlpflicht Informatik II (Abs. 10) müssen zusammen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Wahlpflicht Informatik (Abs. 11) im Umfang von mindestens zwölf ECTS-Leistungspunkten gewählt werden.

(2)

Basismodul I	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Grundlagen der Informatik	3+2	7	
- V mit Ü: Programmierung I	2+2	6	
			13

(3)

Basismodul II	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Algorithmen und Datenstrukturen	3+2	7	
			7

(4)

Basismodul III	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Programmierung II	2+2	6	
- V mit Ü: Software Engineering	2+1	5	
			11

(5)

Basismodul IV	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Rechnerarchitektur	2+1	5	
- V mit Ü: Datenmodellierung	2+2	6	
			11

(6)

Vertiefungsmodul I	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Theoretische Informatik I	2+1	5	
- V mit Ü: Theoretische Informatik II	2+1	4	
			9

(7)

Vertiefungsmodul II	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Datenbanken und Informationssysteme	4+2	9	
- V mit Ü: Verteilte Systeme	2+1	5	
			14

(8)

	Vertiefungsmodul III	SWS	ECTS	Summe
	- PR Software Engineering (SEP)	6	13	
				13
(9)	Aufbaumodul Wahlpflicht Informatik I	SWS	ECTS	Summe
	Wahlpflicht Informatik I: eine oder mehrere Lehrveranstaltungen aus Abs. 11 im Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten nach Wahl der Studierenden.	3	5	
				5
(10)	Aufbaumodul Wahlpflicht Informatik II	SWS	ECTS	Summe
	Wahlpflicht Informatik II: eine oder mehrere Lehrveranstaltungen aus Abs. 11 im Umfang von mindestens 7 ECTS-Leistungspunkten nach Wahl der Studierenden.	5	7	
				7
(11)	Bereich Wahlpflicht Informatik	SWS	ECTS	Summe
	- V mit Ü: Effiziente Algorithmen	3+2	7	
	- V mit Ü: Praktische Parallelprogrammierung	3+2	7	
	- V mit Ü: Objektorientierte Programmierung	3+2	7	
	- V mit Ü: Präferenzen und Ranking in Informationssystemen	3+2	7	
	- V mit Ü: Einführung in Internet Computing	3+2	7	
	- V mit Ü: Rechnernetze I	2+2	6	
	- V mit Ü: Grundlagen der IT-Sicherheit	2+1	5	
	- V mit Ü: Rechnerstrukturen	3+1	6	
	- Praktikum Systemadministration	2+3	7	
	- SE Informatik	2	4	
(12)	Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
	- Basismodule nach Abs. 2 bis 5	28	42	
	- Vertiefungsmodule nach Abs. 6 bis 8	21	36	
	- Aufbaumodule nach Abs. 9 und 10	8	12	
				90

§ 38

Informatik mit 51 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Informatik mit 51 ECTS-Leistungspunkten sind die vier Basismodule (Abs. 2 bis 5), die beiden Vertiefungsmodule (Abs. 6 und 7) aus folgender Liste zu bestehen. ²Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen. ³Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester soll die Lehrveranstaltung Programmierung I (Abs. 2) im ersten Fachsemester absolviert werden. ⁴Die Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule bestanden sein. ⁵Für Studierende, die beabsichtigen, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Realschulen abzulegen, entsprechen die Lehrver-

staltungen Programmierung I und II (Abs. 2 und 4) dem geforderten Nachweis der Praktika zur Praktischen Programmierung und zur planmäßigen Entwicklung eines Softwaresystems nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LPO I für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

(2)

Basismodul I	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Grundlagen der Informatik	3+2	7	
- V mit Ü: Programmierung I	2+2	6	
			13

(3)

Basismodul II	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Algorithmen und Datenstrukturen	3+2	7	
			7

(4)

Basismodul III	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Programmierung II	2+2	6	
- V mit Ü: Software Engineering	2+1	5	
			11

(5)

Basismodul IV	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Datenmodellierung	2+2	6	
			6

(6)

Vertiefungsmodul I	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Theoretische Informatik I	2+1	5	
			5

(7)

Vertiefungsmodul II	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü: Datenbanken und Informationssysteme	4+2	9	
			9

(8)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 bis 5	25	37	
- Vertiefungsmodule nach Abs. 6 und 7	9	14	
			51

§ 39

Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die Module in den einzelnen Teilgebieten nach Abs. 2 bis 6 aus folgender Liste zu bestehen. ²Die einzelnen Module werden grundsätzlich jedes zweite Semester angeboten. ³Dabei ist das Lehrangebot auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(2)

Teilgebiet Betriebliches Rechnungswesen mit den Modulen:	SWS	ECTS	Summe
- V Finanzmathematik	2	3	

oder			
- V Wirtschaftsrechnen	2	3	
- V mit Ü Unternehmensrechnung	5	9	
			12

(3)

Teilgebiet Betriebswirtschaftslehre mit den Modulen:	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü Controlling oder	4	5	
- V mit Ü Kostenrechnung	4	5	
- V mit Ü Management und Unternehmensführung	5	9	
- V mit Ü Personal	4	5	
- V mit Ü Marketing	4	5	
- V mit Ü Asset Pricing oder	4	5	
- V mit Ü Bilanzen	4	5	
			29

(4)

Teilgebiet Wirtschaftsinformatik mit den Modulen:	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	
- V mit Ü Wissensmanagement oder	4	5	
- V mit Ü Betriebliche Anwendungssysteme	4	5	
			10

(5)

Teilgebiet Volkswirtschaftslehre mit den Modulen:	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5	
- V mit Ü Mikroökonomik	4	5	
- V mit Ü Makroökonomik	4	5	
- V mit Ü Markt und Wettbewerb	4	5	
			20

(6)

Teilgebiet Recht mit dem Modul:	SWS	ECTS	Summe
- V Einführung in das Arbeitsrecht	1	3	
und dem Modul „Grundzüge des Rechts“ mit den Veranstaltungen:			
- V Grundkurs Privatrecht I und II	12	12	
- V Einführung in die Rechtswissenschaft	2	4	
- V Verfassungsrecht	2		
			19

(7)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Module nach Abs. 2	7	12	
- Module nach Abs. 3	21	29	
- Module nach Abs. 4	8	10	
- Module nach Abs. 5	16	20	
- Module nach Abs. 6	17	19	

			90
--	--	--	-----------

§ 40

Wirtschaftswissenschaften mit 51 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften mit 51 ECTS-Leistungspunkten sind die Module in den einzelnen Teilgebieten nach Abs. 2 bis 5 aus folgender Liste zu bestehen. ²Die einzelnen Module werden grundsätzlich jedes zweite Semester angeboten. ³Dabei ist das Lehrangebot auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(2)

Teilgebiet Betriebliches Rechnungswesen mit den Modulen:	SWS	ECTS	Summe
- V Finanzmathematik oder	2	3	
- V Wirtschaftsrechnen	2	3	
- V mit Ü Unternehmensrechnung	5	9	
			12

(3)

Teilgebiet Betriebswirtschaftslehre mit den Modulen:	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü Controlling oder	4	5	
- V mit Ü Kostenrechnung	4	5	
- V mit Ü Management und Unternehmensführung	5	9	
			14

(4)

Teilgebiet Volkswirtschaftslehre mit den Modulen:	SWS	ECTS	Summe
- V mit Ü Mikroökonomik	4	5	
- V mit Ü Makroökonomik	4	5	
			10

(5)

Teilgebiet Recht mit dem Modul:	SWS	ECTS	Summe
- V Einführung in das Arbeitsrecht	1	3	
und dem Modul „Grundzüge des Rechts“ mit den Veranstaltungen:			
- V Grundzüge des bürgerlichen Rechts	3	4	
- V Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler	2	3	
- V Übung im Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	2	3	
- V Strafrecht: Straftheorie und Prinzipien des Strafrechts	1	2	
			15

(6)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Module nach Abs. 2	7	12	
- Module nach Abs. 3	9	14	
- Module nach Abs. 4	8	10	

- Module nach Abs. 5	9	15	
			51

§ 41

Sozialkunde (Politikwissenschaft/Soziologie) mit 90 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Sozialkunde mit 90 ECTS-Leistungspunkten sind die beiden Basismodule (Abs. 2 und 3) und die vier Vertiefungsmodul (Abs. 4 bis 7) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul Politikwissenschaft I (Abs. 4) sollte das Basismodul Politikwissenschaft (Abs. 2), vor dem Vertiefungsmodul Politikwissenschaft II (Abs. 5) das Vertiefungsmodul Politikwissenschaft I (Abs. 4) und vor dem Vertiefungsmodul Soziologie (Abs. 6) das Basismodul Soziologie (Abs. 3) erfolgreich absolviert werden. ³Im Vertiefungsmodul Politikwissenschaft I (Abs. 4) ist ein PS erfolgreich zu absolvieren.

(2)

Basismodul Politikwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- V/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Systeme	2	5	
- V/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Theorie	2	5	
- V/PS/WÜ Einführung in das Studium der internationalen Politik	2	5	
			15

(3)

Basismodul Soziologie	SWS	ECTS	Summe
- PS Grundlagen der Soziologie	2	5	
- V/PS Einführung in die Soziologie	2	5	
- PS Schwerpunkte spezieller Soziologie	2	5	
			15

(4)

Vertiefungsmodul Politikwissenschaft I	SWS	ECTS	Summe
- V/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
- V/PS/WÜ Governance	2	5	
- V/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
			15

(5)

Vertiefungsmodul Politikwissenschaft II	SWS	ECTS	Summe
1) <u>eine der folgenden Veranstaltungen:</u>			
- V/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
- V/PS/WÜ Governance	2	5	
- V/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
- V/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5	

2) <u>eine der folgenden Veranstaltungen:</u>			
- HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	10	
- HS Governance	2	10	
- HS Europäische und Internationale Politik	2	10	
- HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	10	
			15

(6)

Vertiefungsmodul Soziologie	SWS	ECTS	Summe
1) V/PS Einführung in die Empirische Sozialforschung	2	5	
2)			
a) <u>zwei der folgenden Veranstaltungen:</u>			
- PS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5	
- V/PS Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5	
- PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5	
- PS Schwerpunkte spezieller Soziologie	2	5	
oder b)			
<u>eine der folgenden Veranstaltungen:</u>			
- HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10	
- HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10	
			15

(7)

Vertiefungsmodul Zeitgeschichte	SWS	ECTS	Summe
- V/WÜ Zeitgeschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
- V/WÜ Zeitgeschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
- V/WÜ Zeitgeschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
			15

(8)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 und 3	12	30	
- 4 Vertiefungsmodul nach Abs. 4 bis 7	20/22	60	
			90

§ 42

Sozialkunde (Politikwissenschaft/Soziologie) mit 50 ECTS-Leistungspunkten

(1)

¹Bei der Wahl von Sozialkunde mit 50 ECTS-Leistungspunkten sind die beiden Basismodule (Abs. 2 und 3) und das Vertiefungsmodul (Abs. 4) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul (Abs. 4) sollten die beiden Basismodule (Abs. 2 und 3) erfolgreich absolviert werden.

(2)

Basismodul Politikwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
- V/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Systeme	2	5	
- V/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Theorie	2	5	
- V/PS/WÜ Einführung in das Studium der internationalen Politik	2	5	
			15

(3)

Basismodul Soziologie	SWS	ECTS	Summe
- PS Grundlagen der Soziologie	2	5	
- V/PS Einführung in die Soziologie	2	5	
- PS Schwerpunkte spezieller Soziologie	2	5	
			15

(4)

Vertiefungsmodul Sozialwissenschaft	SWS	ECTS	Summe
1) V/PS Einführung in die Empirische Sozialforschung	2	5	
2)			
a) <u>zwei der folgenden Veranstaltungen:</u>			
- V/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5	
- V/PS/WÜ Governance	2	5	
- V/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5	
oder b)			
<u>eine der folgenden Veranstaltungen:</u>			
- HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	10	
- HS Governance	2	10	
- HS Europäische und Internationale Politik	2	10	
und 3)			
<u>eine der folgenden Veranstaltungen aus der Soziologie:</u>			
- PS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5	
- V/PS Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5	
- PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5	
- PS Schwerpunkte spezieller Soziologie	2	5	
			20

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodule nach Abs. 2 und 3	12	30	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 4	6/8	20	
			50

§ 43
Modulgruppe C:
Fachdidaktiken

(1) ¹Im Modellstudiengang muss eine Fachdidaktik aus den gewählten Fachwissenschaften studiert werden. ²Folgende Fachdidaktiken können in Kombination mit den entsprechenden Fachwissenschaften studiert werden:

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 Didaktik der englischen Sprache und Literatur
 Didaktik der Geographie
 Didaktik des Französischen
 Didaktik der Geschichte
 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
 Didaktik der Kunst
 Didaktik der Informatik
 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften
 Didaktik der Sozialkunde.

(2) Die gewählte Fachdidaktik wird mit zehn ECTS-Leistungspunkten studiert.

(3) Zur Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Rahmen der Modulgruppe C abzuleisten, wird auf § 54 Abs. 2 Bezug genommen.

§ 44
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der deutschen Sprache und Literatur sind aus folgender Liste das Basismodul und das Vertiefungsmodul zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul soll der Grundkurs des Basismoduls erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 zu absolvieren. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur ablegen, dann müssen sie anstelle dessen den Themenkurs nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS	Summe
- SE Grundkurs: Einführung in die Deutschdidaktik	2	2	
- SE/V Lektürekurs: Kinder- und Jugendliteratur	2	3	
			5

(3)

Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)	SWS	ECTS	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum an der Schule mit SE Begleitseminar oder	6	5	
- SE Themenkurs: Exemplarisches Themenfeld	2	5	

aus der Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik oder Mediendidaktik			
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
			10

§ 45

Didaktik der englischen Sprache und Literatur

(1)

¹Bei der Wahl der Didaktik der englischen Sprache und Literatur sind das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls zu absolvieren. ³In diesem Fall soll das Basismodul vor Beginn des Praktikums absolviert werden. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der englischen Sprache und Literatur ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das didaktische Proseminar bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS	Summe
- GK: Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur	2	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)	SWS	ECTS	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum: Lehrversuche und Unterrichtsreflexion mit SE in Analyse und Planung von Englischunterricht oder	6	5	
- PS Überblick über Themenfelder der englischen Fachdidaktik	2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	2	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
			10

§ 46

Didaktik der Geographie

(1)

¹Bei Wahl der Didaktik der Geographie sind das Basis- und das Vertiefungsmodul zu bestehen, wobei das Basis- vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden soll. ²Es

besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 zu absolvieren.³ Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der Geographie ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Proseminar nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul Grundlagen der Didaktik der Geographie	SWS	ECTS	Summe
- V Einführung in die Geographiedidaktik I	2	3	
- V Einführung in die Geographiedidaktik II	2	2	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	ECTS	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung oder	6	5	
- PS Planung und Analyse von Geographieunterricht	2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
			10

§ 47

Didaktik des Französischen

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik des Französischen sind die Module 1 und 2 zu absolvieren. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ³Der Grundkurs Einführung in die Fachdidaktik des Französischen findet nur im Sommersemester, das studienbegleitende Praktikum nur im Wintersemester statt.

(2)

Modul 1 Basismodul	SWS	ECTS	Summe
- V/WÜ Einführung in die Fachdidaktik des Französischen	2	5	
			5

(3)

Modul 2 Vertiefungsmodul	SWS	ECTS	Summe
- PS Les médias en classe de français – Medieneinsatz und Kompetenzschulung im kommunikativen Französischunterricht oder	2	5	
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit BS Begleitseminar	6	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	2	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	2/6	5	
			10

§ 48

Didaktik der Geschichte

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der Geschichte sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Geschichte ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Proseminar in Geschichtsdidaktik nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS	Summe
- V/PS Grundlagen der Geschichtsdidaktik I	2	3	
- GK/TU Grundlagen der Geschichtsdidaktik II	1	2	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Didaktik	SWS	ECTS	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in Geschichte (Schule) mit SE in Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung oder	6	5	
- PS Geschichte unterrichten	2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	3	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
			10

§ 49

Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts sind das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen, wobei das Basismodul vor dem Vertiefungsmodul erfolgreich absolviert werden soll. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ³Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Katholi-

scher Religionslehre ableisten, dann müssen sie an dessen Stelle die wissenschaftliche Übung mit Seminar „Empirische Unterrichtsforschung“ nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul Didaktik des Religionsunterrichts	SWS	ECTS	Summe
- V Theorie religiösen Lernens I: Inhalte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
oder			
- V Theorie religiösen Lernens II: Konzepte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
oder			
- V Theorie III: Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
			5

(3)

Vertiefungsmodul: Schulpraktische Studien	SWS	ECTS	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schulpraktikum) mit SE Begleitseminar, Einzelfall-Analyse, Methoden-Workshop oder	6	5	
- SE mit WÜ Empirische Unterrichtsforschung	3+2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/5	5	
			10

§ 50

Didaktik der Kunst

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der Kunst sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Kunst ablegen, dann müssen sie anstelle dessen ein Proseminar nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul Kunstdidaktik	SWS	ECTS	Summe
- V mit SE Einführung in die Kunstdidaktik I	2	3	
- V mit SE Einführung in die Kunstdidaktik II	2	2	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Kunstdidaktik	SWS	ECTS	Summe

- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE in Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung oder	6	5	
- PS zur Kunstdidaktik mit thematischem Schwerpunkt in Planung und Analyse von Unterricht und	2	3	
- TU Tutorium zur Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung	1	2	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/3	5	
			10

§ 51

Didaktik der Informatik

(1)

¹Aus folgender Liste sind das Basismodul (Abs. 2) und das Vertiefungsmodul (Abs. 3) zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls erfolgreich absolviert werden. ³Bei Wahl der Didaktik der Informatik ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS	Summe
- V mit PS Grundfragen der Didaktik der Informatik	3	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul	SWS	ECTS	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Ü in Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung	6	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	3	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6	5	
			10

§ 52

Didaktik der Wirtschaftswissenschaften

(1)

¹Bei Wahl der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften sind das Basis- und das Ver-

tiefungsmodul abzulegen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Wirtschaftswissenschaften ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Seminar Didaktik des Rechnungswesens oder die wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften nach Abs. 3 bestehen. ⁵In den mit der Abkürzung (P) gekennzeichneten Veranstaltungen finden Prüfungen statt.

(2)

Basismodul Grundlagen der Fachdidaktik	SWS	ECTS	Summe
- V Einführung in die Fachdidaktik mit	2	5	
- V/WÜ Fachdidaktik I (P) oder mit	2		
- SE Fachdidaktik II (P)	2		
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	ECTS	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE Begleitseminar in Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsanalyse oder	6	5	
- SE Seminar Didaktik des Rechnungswesens (P) oder	2	5	
- WÜ für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften (P)	2	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
			10

§ 53

Didaktik der Sozialkunde

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der Sozialkunde sind aus folgender Liste das Basismodul und das Vertiefungsmodul zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 54 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Sozialkunde ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das in Abs. 3 aufgeführte Seminar oder die Wissenschaftliche Übung bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS	Summe
- V/WÜ Einführung in die Politikdidaktik mit PS Methoden und Medien der politischen Bildung	4	5	

			5
(3)			
	Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	ECTS
	- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE Begleitseminar Analyse und Planung von Unterricht oder	6	5
	- SE/WÜ Exemplarische Aufgabenfelder der politischen Bildung	2	5
			5
(4)			
	Module gesamt	SWS	ECTS
	- Basismodul nach Abs. 2	4	5
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5
			10

§ 54

Modulgruppe D: Praktika

(1) Exerцитium Paedagogicum

¹Das Exerцитium Paedagogicum soll im dritten und vierten Studiensemester absolviert werden. ²Es hat einen Umfang von in der Regel 240 Unterrichtszeiteinheiten. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von der Schulleitung und dem betreuenden Dozenten bzw. der betreuenden Dozentin der Universität ohne Notengebung bestätigt und mit sechs ECTS-Leistungspunkten angerechnet.

(2) Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Es besteht die Möglichkeit, das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I nachzuweisende studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Rahmen des Bachelor-Studiengangs in der Modulgruppe C abzuleisten und die dafür vorgesehenen Leistungspunkte in den Bachelor-Studiengang einzubringen. ²Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann in diesem Fall wahlweise im Erst- oder Zweitfach absolviert werden. ³Eine Ausnahme stellt das Fach Informatik dar; in diesem Fach ist das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum verpflichtend. ⁴Das Praktikum hat einen Umfang von in der Regel sechs Semesterwochenstunden. ⁵In derjenigen Didaktik, in der das Praktikum nach Satz 1 nicht abgeleistet wird, ist stattdessen ein vertiefendes Seminar in der Fachdidaktik zu besuchen (vgl. dazu die Modulübersichten der Fachdidaktiken in §§ 44 bis 53). ⁶Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird vom betreuenden Fachdidaktiker bzw. der betreuenden Fachdidaktikerin der Universität ohne Notengebung bestätigt. ⁷Es werden fünf ECTS-Leistungspunkte erteilt.

(3) Betriebspraktikum

¹Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 LPO I ist die Ableistung eines Betriebspraktikums von mindestens acht Wochen in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. ²Für den Fall, dass zusammen mit dem Bachelor-Studium die Bildungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben werden sollen, wird dringend empfohlen, das Betriebspraktikum bereits während des Bachelor-Studiums zu absolvieren.

³Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. ⁴Es soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. ⁵Haben die Studierenden das Fach Wirtschaftswissenschaften gewählt, so ist anstelle des Betriebspraktikums der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem kaufmännischen Praktikum von drei Monaten Dauer als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen; ein Betriebspraktikum kann im Umfang von acht Wochen Dauer für das kaufmännische Praktikum ersatzweise angerechnet werden, sofern der kaufmännische Charakter des Betriebspraktikums nachgewiesen wird. ⁶Das Betriebspraktikum und das kaufmännische Praktikum sind keine Bestandteile des Bachelor-Studiengangs und es werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 55

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet mit Ausnahme der Überschrift zu § 12a im Inhaltsverzeichnis, der §§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 8 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5, §§ 12a, 13 Abs. 5 Satz 1, §§ 16 und 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 unbeschadet des Abs. 3 erstmals Anwendung auf Studierende, die sich seit dem Wintersemester 2010/11 an der Universität Passau im Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education immatrikuliert haben. ³Die Überschrift zu § 12a im Inhaltsverzeichnis, die §§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 8 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5, §§ 12a, 13 Abs. 5 Satz 1, §§ 16 und 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 finden mit Inkrafttreten auf alle Studierenden des Modellstudiengangs zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau vom 17. Januar 2008 (vABIUP S.11) mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 und unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau vom 17. Januar 2008 (vABIUP S.11) auf Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2010/11 an der Universität Passau im Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education immatrikuliert haben, mit Ausnahme des § 5 Abs. 3, bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung, es sei denn sie erklären bis zum Ende des Semesters des Inkrafttretens schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission, dass für sie unwiderruflich die neuen Vorschriften gelten sollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 13. April 2012, Az.: VII/2.I-10.3940/2012.

Passau, den 18. April 2012

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 18. April 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. April 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. April 2012.